

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jarmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Peene“ – Anklam

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Jarmen vom 05.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung erlassen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Peene“ vom 08.12.2015 wird im
§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- Abs. 3 wie folgt verändert:

Der Gebührensatz beträgt je

a) angefangene 5.000 m ² Gebäude- und Freifläche ohne Versorgungsanlagen	9,50 Euro
b) angefangene 1.000 m ² Betriebsfläche ohne Zuschlag	1,50 Euro
c) angefangene 1.000 m ² Betriebsfläche mit Zuschlag	-
d) angefangene 1.000 m ² Erholungsfläche	-
e) angefangene 1.000 m ² Verkehrsfläche (Straßen, Plätze)	5,30 Euro
f) angefangene 1.000 m ² Verkehrsfläche Weg	3,00 Euro
g) angefangene 1.000 m ² Verkehrsfläche Schifffahrt	-
h) angefangene 10.000 m ² landwirtschaftl. Fläche (Acker, Grünland)	15,50 Euro
i) angefangene 10.000 m ² landwirtschaftl. Fläche (Heide, Brachland)	8,00 Euro
j) angefangene 1.000 m ² Gartenland	2,00 Euro
k) angefangene 10.000 m ² Waldfläche	8,00 Euro
l) angefangene 1.000 m ² Wasserfläche	-
m) angefangene 1.000 m ² Flächen and. Nutzung (ohne Unland, Trockengraben)	-

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1.Änderung der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Jarmen, den 06.09.2019

Karp
Bürgermeister

